Entscheidinstanz: Regierungsrat

Geschäftsnummer: RRB Nr. 799/2009

Datum des Entscheids: 27. Mai 2009

Rechtsgebiet: Ausländerrecht

Stichwort: Familiennachzug mit Anspruch – Ehegatte

verwendete Erlasse: Art. 8 EMRK
Art. 42. Abs. 1 AuG
Art. 51 Abs. 1 lit. b AuG
Art. 63 Abs. 1 lit. c AuG

Zusammenfassung:

Es besteht weder eine gesetzliche Grundlage noch ein genügendes öffentliches Interesse an der Einschränkung des durch Verfassung und EMRK garantierten Grundrechts auf Familienleben, indem ein Gesuch um Einreise zum schweizerischen Ehegatten verweigert wird, weil dieser seit geraumer Zeit und in erheblichem Mass mit Sozialhilfe unterstützt wird.

Anonymisierter Entscheidtext:

In Sachen X., geboren 1980, Zürich, Rekurrent, gegen die Sicherheitsdirektion, Rekursgegnerin, betreffend Bewilligung der Einreise für die Ehefrau des Rekurrenten, Y., 1985, Staatsangehörige der Mongolei und dort wohnhaft

hat sich ergeben:

A. Der Rekurrent ist Schweizer Bürger und schloss am **. Mai 2008 in Ulaanbaatar (Mongolei) die Ehe mit Y. Am **. Mai 2008 ersuchte er um Bewilligung der Einreise für seine Ehefrau zum Verbleib bei ihm. Diese stellte am **. Juni 2008 bei der Schweizer Botschaft in Peking einen Visumsantrag. Die Rekursgegnerin (Migrationsamt) wies das Gesuch mit Verfügung vom **. November 2008 ab. Zur Begründung erwog sie, der Rekurrent müsse «seit geraumer Zeit» durch die Sozialen Dienste der Stadt Zürich unterstützt werden, bisher im Umfang von Fr. 210 000. Damit sei der Anspruch seiner Ehefrau auf Erteilung der Aufenthaltsbewilligung erloschen.

B. Gegen diese Verfügung wurde mit Eingabe vom 8. Dezember 2008 rechtzeitig Rekurs an den Regierungsrat erhoben und beantragt, die Verfügung sei aufzuheben und der Ehefrau des Rekurrenten sei eine Aufenthaltsbewilligung zu erteilen; unter gesetzlicher Kosten- und Entschädigungsfolge. Soweit für den Entscheid erforderlich ergibt sich die Begründung aus den Erwägungen.

Es kommt in Betracht:

2. Das auf den 1. Januar 2008 in Kraft gesetzte und damit vorliegend anwendbare Bundesgesetz vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer (AuG) regelt unter anderem die Einreise, den Aufenthalt sowie den Familiennachzug von Ausländerinnen und Ausländern in der Schweiz (Art. 1 Satz 1 AuG). Es gilt, soweit keine anderen Bestimmungen des Bundesrechts oder von der Schweiz abgeschlossene völkerrechtliche Verträge zur Anwendung kommen (Art. 2 Abs. 1 AuG).

3. a) Zwischen der Schweiz und der Mongolei besteht kein Staatsvertrag, welcher der Ehefrau des Rekurrenten einen Anspruch auf Anwesenheit in der Schweiz verschaffen würde. Indessen garantieren Art. 8 Ziffer 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950 (EMRK) bzw. Art. 13 Abs. 1 der Bundesverfassung vom 18. April 1999 (BV) das Recht auf Achtung des Privat- und Familienleben. Auf diese Grundrechtsnormen kann sich der Rekurrent im Hinblick auf die beantragte Einreise seiner Ehefrau berufen. In das hier infrage stehende Recht auf Achtung des Familienlebens darf die Behörde gemäss Art. 8 Ziffer 2 EMRK nur eingreifen, soweit der Eingriff gesetzlich vorgesehen und in einer demokratischen Gesellschaft notwendig ist für die nationale oder öffentliche Sicherheit, für das wirtschaftliche Wohl des Landes, zur Aufrechterhaltung der Ordnung, zur Verhütung von Straftaten, zum Schutz der Gesundheit oder der Moral oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer. Nach Art. 36 BV bedürfen Einschränkungen von Grundrechten einer gesetzlichen Grundlage (Abs. 1 Satz 1), sie müssen durch ein öffentliches Interesse gerechtfertigt und verhältnismässig sein (Abs. 2 und 3).

b) Die Rekursgegnerin hat sich in der angefochtenen Verfügung nicht mit den erwähnten Grundrechtsnormen auseinandergesetzt, sondern direkt Art. 42 Abs. 1 AuG angewandt, der unter anderem ausländischen Ehegatten von Schweizerinnen und Schweizern einen Anspruch auf Erteilung und Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung zuerkennt, wenn sie mit diesen zusammenwohnen. Nach Art. 51 Abs. 1 lit. b AuG in Verbindung mit Art. 63 Abs. 1 lit. c AuG erlischt dieser Anspruch, wenn die Ausländerin oder der Ausländer oder eine Person, für die sie oder er zu sorgen hat, dauerhaft und in erheblichem Mass auf Sozialhilfe angewiesen ist. Es ist zu prüfen, ob diese Bestimmungen im vorliegenden Fall als genügende gesetzliche Grundlage im Sinne von Art. 36 Abs. 1 Satz 1 BV und Art. 8 Ziffer 2 EMRK für die Grundrechtseinschränkung angesehen werden können und ob diese im bejahenden Fall verhältnismässig ist.

c) Der Rekurrent selbst, nicht seine Ehefrau, ist auf Sozialhilfe angewiesen. Die Ehefrau ist zwar gemäss Art. 159 Abs. 3 des Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907 (ZGB) verpflichtet, dem Rekurrenten (auch finanziell) beizustehen; dieser könnte also grundsätzlich als Person im Sinne von Art. 63 Abs. 1 lit. c AuG angesehen werden, für welche die Ausländerin zu sorgen hat. Der Widerrufsgrund muss sich allerdings grundsätzlich in der Person des Ausländers verwirklichen. Dies trifft im vorliegenden Fall, wo die Sozialhilfeabhängigkeit des schweizerischen Ehemannes schon vor dem Eheschluss und insbesondere bereits vor der Einreise der nachzuziehenden Person bestand, nicht zu. Ob die Sozialhilfeabhängigkeit des schweizerischen Ehegatten den Anwesenheitsanspruch des ausländischen überhaupt berührt, ist zumindest zweifelhaft

(ablehnend: SPESCHA/THÜR/ZÜND/BOLZLI, Kommentar zum Migrationsrecht, Zürich 2008, N. 3 zu Art. 51 AuG).

d) Bei dieser Rechtslage könnte offengelassen werden, ob überhaupt eine erhebliche und dauerhafte Sozialhilfeabhängigkeit im Sinne von Art. 63 Abs. 1 lit. c AuG vorliegt. Nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung setzt eine erhebliche und dauerhafte Sozialhilfeabhängigkeit voraus, dass eine Person sehr hohe finanzielle Unterstützungsleistungen erhalten hat und wegen ihres Verhaltens nicht damit gerechnet werden kann, dass sie in Zukunft für ihren Lebensunterhalt selber sorgen wird (BGE 123 II 529, E. 4 S. 533). Ersteres trifft beim Rekurrenten zu, Letzteres jedoch nicht, macht er doch glaubhaft geltend, seine Sozialhilfeabhängigkeit kontinuierlich zu verkleinern und mit Unterstützung der Sozialen Einrichtungen und Betriebe der Stadt Zürich seine berufliche Integration voranzutreibe. Im Übrigen wäre der Grundrechtseingriff auch nicht verhältnismässig und für das wirtschaftliche Wohl des Landes (Art. 8 Ziffer 2 EMRK) nicht notwendig. Die Frage, ob er im öffentlichen Interesse läge, kann offenbleiben.

4. Zusammenfassend ergibt sich, dass es vorliegend an einer genügenden gesetzlichen Grundlage für einen Eingriff in das Recht des Rekurrenten auf Familienleben fehlt. Der Widerrufsgrund nach Art. 63 Abs. 1 lit. c AuG ist nicht gegeben, weil die Sozialhilfeabhängigkeit beim Schweizer Ehegatten und nicht bei der nachzuziehenden ausländischen Ehefrau vorliegt. Zudem müsste der Eingriff in das verfassungsmässige Recht auf Familienleben als unverhältnismässig beurteilt werden, weil die öffentlichen Interessen an der Verminderung der Sozialhilfeabhängigkeit die privaten Interessen des Rekurrenten (und seiner Ehefrau), das Eheleben hier zu führen, nicht überwiegen. Die Ehefrau hat daher gestützt auf Art. 13 BV, Art. 8 EMRK und Art. 42 Abs. 1 AuG Anspruch auf Erteilung der Aufenthaltsbewilligung.

5. a) Der Rekurs ist daher gutzuheissen, die angefochtene Verfügung ist dementsprechend aufzuheben und die Rekursgegnerin zu beauftragen, Y. die Einreise und den Aufenthalt zum Verbleib beim Rekurrenten zu bewilligen. […]